

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem
Bundesminister des Auswärtigen
und
den Kultusministern der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

zum
Einsatz von Lehrkräften
im deutschen Auslandsschulwesen
und
zum Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen
(Auslandsschulgesetz – ASchulG) vom 05.12.2013 (VwV ASchulG)

Im Einklang mit der EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 30.05.2008 und auf der Grundlage des Gesetzes über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz - ASchulG) vom 05.12.2013 treffen der Bundesminister des Auswärtigen und die Länder in der Bundesrepublik Deutschland folgende

Verwaltungsvereinbarung
zum Einsatz von Lehrkräften im deutschen Auslandsschulwesen
und zum Auslandsschulgesetz (ASchulG):

Gliederung

Kapitel 1 - Anwendungsbereich

Kapitel 2 - Regelungen zum Einsatz von Lehrkräften im Auslandsschuldienst

2.1 Auslandsdienstlehrkräfte

- 2.1.1 Rechtlicher Status
- 2.1.2 Aufgaben
- 2.1.3 Anzahl der erforderlichen Lehrkräfte an Deutschen Auslandsschulen
- 2.1.4 Auswahlverfahren
- 2.1.5 Beurlaubung und Vermittlung
- 2.1.6 Finanzielle Leistungen an Auslandsdienstlehrkräfte
- 2.1.7 Versorgungszuschlag
- 2.1.8 Nachversicherung
- 2.1.9 Vorbereitung und Fortbildung
- 2.1.10 Tätigkeitsbericht
- 2.1.11 Dienstliche Beurteilungen
- 2.1.12 Leistungsbeschreibung
- 2.1.13 Weitere Lehrkräfte (§ 15 ASchulG)

2.2 Bundesprogrammlehrkräfte

- 2.2.1 Rechtlicher Status
- 2.2.2 Aufgaben
- 2.2.3 Anzuwendende Regeln
- 2.2.4 Berücksichtigung der Auslandstätigkeit im Inlandsschuldienst

2.3 Landesprogrammlehrkräfte

- 2.3.1 Rechtlicher Status
- 2.3.2 Aufgaben
- 2.3.3 Auswahlverfahren
- 2.3.4 Beurlaubung
- 2.3.5 Finanzielle Leistungen an Landesprogrammlehrkräfte
- 2.3.6 Vorbereitung und Fortbildung
- 2.3.7 Betreuung durch Fachberater/Koordinatoren
- 2.3.8 Tätigkeitsbericht und Leistungsbeschreibung

2.4 Ortslehrkräfte

- 2.4.1 Rechtlicher Status
- 2.4.2 Landesbedienstete als Ortslehrkräfte
- 2.4.3 Fort- und Weiterbildung

Kapitel 3 - Schlussbestimmungen

3.1 Schulaufsichtliche Reisekosten

3.2 Änderung und Kündigung

3.3 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Präambel

Bund und Länder arbeiten auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik im Schulbereich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammen und verständigen sich auf folgende gemeinsame Ziele der deutschen schulischen Arbeit im Ausland:

- Förderung der Begegnung mit Kultur und Gesellschaft des Partnerlandes,
- schulische Versorgung von Kindern deutscher Staatsangehöriger, die ihren Wohnsitz vorübergehend im Ausland haben,
- Förderung der deutschen Sprache und
- Stärkung des Studien-, Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit fördern und sichern Bund und Länder die deutsche schulische Arbeit im Ausland, insbesondere durch:

- die Bereitstellung von Personal und Haushaltsmitteln,
- die Abnahme von schulischen Abschlussprüfungen, die Vergabe von deutschen Abschlüssen und Berechtigungen und die Anerkennung von schulischen Einrichtungen,
- die Entwicklung und Sicherung ihrer Qualität.

Kapitel 1 – Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt den Einsatz von Lehrkräften in Deutschen Auslandsschulen nach dem Auslandsschulgesetz und Schulen, die zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz führen. Sie gilt nicht für den Einsatz von Lehrkräften an Europäischen Schulen und an Auslandsschulen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Kapitel 2 – Regelungen zum Einsatz von Lehrkräften im Auslandsschuldienst

Die im Auslandsschulwesen eingesetzten Lehrkräfte unterscheiden sich aufgrund des rechtlichen Status und der Aufgabenschwerpunkte in

- Auslandsdienstlehrkräfte,
- Bundesprogrammlehrkräfte,
- Landesprogrammlehrkräfte und
- Ortslehrkräfte.

2.1 Auslandsdienstlehrkräfte

Die wesentlichen Kriterien für den Einsatz von Auslandsdienstlehrkräften sind im Rahmen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik der Bundesregierung mit den Ländern abgestimmte Schulziele und Zügigkeiten, ferner die Erfordernisse, die sich aus der Anerkennung deutscher Abschlüsse und Berechtigungen herleiten. Der Bund setzt diese Absprachen im Rahmen des Fördervertrags (§ 9 ASchulG) oder bei Schulen im Sinn des § 16 ASchulG im Rahmen des Zuwendungsvertrages um. Auslandsdienstlehrkräfte sind in besonderem Maße Vertreter der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik.

2.1.1 Rechtlicher Status

Auslandsdienstlehrkräfte sind verbeamtete oder unbefristet tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte aus dem inländischen Schuldienst, die

- die für ihre Anstellung laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben oder deren Ausbildung nach dem Recht der Länder als gleichgestellt anerkannt wurde,
- ohne Dienstbezüge oder Entgelt aus dem Landesdienst beurlaubt und
- vom Bundesverwaltungsamt (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – vermittelt worden sind.

Auslandsdienstlehrkräfte werden vom BVA – ZfA – durch Bescheid vermittelt und schließen mit den Schulen zusätzlich einen Dienstvertrag ab, für den das BVA – ZfA – eine mit den Ländern abgestimmte verpflichtende Fassung bereitstellt. Die als Fachberater¹ für Deutsch, als Prozessbegleiter oder als Schulkoordinatoren tätigen Auslandsdienstlehrkräfte schließen mit dem BVA – ZfA – einen Arbeitsvertrag.

Eine Aufgabenwahrnehmung als Schulleiter erfolgt unabhängig vom rechtlichen Status der Lehrkraft im Inland.

2.1.2 Aufgaben

Auslandsdienstlehrkräfte unterrichten zur Sicherung der geförderten Bildungsziele sowie zur Vorbereitung auf Prüfungen, die zu deutschen Berechtigungen führen, grundsätzlich in allgemein- und berufsbildenden Bildungsgängen.

Sie können neben ihrer Unterrichtsverpflichtung insbesondere in folgenden Bereichen fachlicher und schulstrukturtragender Aufgaben eingesetzt werden:

- Leitungsaufgaben,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Studien- und Berufsberatung,
- Fachleitung für Deutsch als Fremdsprache und für deutschsprachigen Fachunterricht und
- Fachberatung / Koordination

Schulstrukturtragende Funktionen sollen nur bewährten Lehrkräften übertragen werden; die Übertragung darf nur im Einvernehmen mit dem inländischen Dienstherrn und dem BVA – ZfA – erfolgen.

2.1.3 Anzahl der erforderlichen Auslandsdienstlehrkräfte an Deutschen Auslandsschulen

Die zur Durchführung eines fachgerechten Unterrichts und zur Anerkennung von Abschlüssen an Deutschen Auslandsschulen erforderliche Anzahl von Lehrkräften aus dem

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Schulleiter/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

inländischen Schuldienst wird wie folgt vereinbart (§ 11 Absatz 1 ASchulG und § 16 ASchulG):

a) Deutsche Auslandsschulen mit Schulziel Abitur:

- erster Zug: 8 Auslandsdienstlehrkräfte
- zweiter Zug: 4 Auslandsdienstlehrkräfte
- dritter Zug: 3 Auslandsdienstlehrkräfte

b) Schulen mit Schulziel Mittlerer Schulabschluss ohne Schulziel Abitur (Sekundarstufe-I-Schulen):

- 4 Auslandsdienstlehrkräfte

c) Sekundarstufe-I-Schulen mit Schulziel Gemischtsprachiges Internationales Bakkalaureat:

- 4 Auslandsdienstlehrkräfte

d) Schulen mit Schulziel Deutsches Sprachdiplom mit Gemischtsprachigem Internationalen Bakkalaureat:

- 1 Auslandsdienstlehrkraft

e) Berufsbildende Schule oder berufsbildender Zweig im Dualen System:

- 1 Auslandsdienstlehrkraft

In begründeten standortspezifischen Einzelfällen (z. B. politische Lage, Naturkatastrophen) kann von diesen Bestimmungen ausnahmsweise vorübergehend abgewichen werden, wenn die pädagogische Qualität gesichert bleibt.

2.1.4 Auswahlverfahren

Auf Antrag der Lehrkraft gibt der inländische Dienstherr die Lehrkraft für eine Bewerbung in den Auslandsschuldienst frei, sofern sie sich im inländischen Schuldienst bewährt hat und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen (Freigabe).

Das BVA – ZfA – entscheidet im Anschluss und im Benehmen mit den Ländern über die Aufnahme in die Bewerberdatei. Aus diesem Kreis trifft die Deutsche Auslandsschule eine Auswahlentscheidung, die dem BVA – ZfA – zur Zustimmung vorgelegt wird. In besonderen Fällen kann die Auswahl unmittelbar durch das BVA – ZfA – erfolgen.

Schulleiterstellen sollen mit ihren speziellen Anforderungsprofilen öffentlich ausgeschrieben werden. Die Länder wirken bei der Auswahl der Bewerber durch den Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) mit. Das Auswärtige Amt hat bei der Besetzung von Schulleiterstellen gegenüber dem Schulträger das Vorschlagsrecht. Der Schulträger wählt den Schulleiter aus dem Kreise der ihm vorgeschlagenen Bewerber aus.

Bei der Auswahl von Fachberatern/Koordinatoren und Prozessbegleitern wirken die Länder mit.

2.1.5 Beurlaubung und Vermittlung

a) Allgemeine Voraussetzungen

Die Vermittlung der Lehrkraft an die Deutsche Auslandsschule erfolgt durch einen Bescheid des BVA – ZfA –. In dem Bescheid sind insbesondere Einsatzort, Einsatzdauer und Rechte und Pflichten der Auslandsdienstlehrkraft zu regeln (§ 11 Absatz 2, § 16 ASchulG). Eten der Fördervertrag mit der Schule (§ 9 ASchulG) oder der Dienstvertrag vorzeitig, kann der Vermittlungsbescheid im Einvernehmen mit dem inländischen Dienstherrn widerrufen werden.

Nach Vermittlung beurlauben die Länder die Lehrkräfte nach Maßgabe des Landesrechts unter Wegfall der Bezüge bzw. des Entgelts zur Wahrnehmung der Tätigkeit als Auslandsdienstlehrkraft. Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer der Vermittlung an die Auslandsschule.

Für die Schulorte, die nach der Festlegung des Auswärtigen Amtes in einem gesundheitsgefährdenden Gebiet liegen, ist vor der Vermittlung auf Veranlassung des BVA – ZfA – die in den jeweils geltenden Richtlinien des Auswärtigen Amtes festgelegte medizinische Bescheinigung für die gesundheitliche Eignung einzuholen.

b) Dauer der Vermittlung

Die Vermittlung erfolgt für drei Jahre.

Eine Verlängerung soll bei Bewährung der Lehrkraft in der Regel für weitere drei Jahre bis zu einer Höchstdauer von sechs Jahren ausgesprochen werden.

Für die Wahrnehmung schulstrukturtragender Funktionen kann die Vermittlung um weitere zwei Jahre bis zu einer Höchstdauer von acht Jahren verlängert werden.

In besonderen Einzelfällen kann einer weiteren Verlängerung über 8 Jahre hinaus durch den BLASchA nach Zustimmung des inländischen Dienstherrn zugestimmt werden. Voraussetzung ist, dass

- ein dringendes Interesse von Bund und Ländern vorliegt und die Lehrkraft sich in ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit besonders bewährt hat und
- geeignete Ersatzbewerber trotz rechtzeitiger Anforderung durch die Auslandsschule vom BVA – ZfA – nicht benannt werden können.

Eine Verlängerung dafür erfolgt in der Regel für zwei Jahre.

c) Zweitvermittlung

Eine erneute Freigabe (Nr. 2.1.4) nach früherer Tätigkeit im Ausland sowie eine Zweitvermittlung sind grundsätzlich nur bei der Erfüllung folgender Voraussetzungen möglich:

- Es besteht ein besonderer schulischer Bedarf für eine Zweitvermittlung zur Wahrnehmung schulstrukturtragender Funktionen.
- Aus der Wahrnehmung der Tätigkeit der Lehrkraft im Inland und im Ausland muss deutlich werden, dass sie für die Aufgabe im Ausland besonders geeignet erscheint.
- Die Lehrkraft muss zwischen Rückkehr in den Inlandsschuldienst und dem Antritt der erneuten Auslandstätigkeit mindestens drei Schuljahre wieder im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein, zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens zwei Schuljahre.

Nr. 2.1.5. a) und b) finden entsprechende Anwendung.

d) Drittvermittlung

Eine Drittvermittlung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen von Bund und Ländern zuzulassen.

2.1.6 Finanzielle Leistungen an Auslandsdienstlehrkräfte

Auslandsdienstlehrkräfte erhalten für die Dauer der Vermittlung Leistungen aus dem Haushalt des Auswärtigen Amtes. Rechtsgrundlage hierfür ist der Vermittlungsbescheid des BVA – ZfA –.

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus den Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Gewährung von Leistungen für Auslandsdienstlehrkräfte. Die Leistungen betreffen die Vergütung und Zahlungen zum Ausgleich der durch die Auslandstätigkeit entstehenden zusätzlichen materiellen und immateriellen Belastungen einschließlich der Beihilfe im Krankheitsfalle für beurlaubte Beamte.

Der Bund trägt die Kosten der Sozialversicherung für die beurlaubten, tarifvertraglich beschäftigten Lehrkräfte nach Maßgabe der Richtlinien des Bundes.

Die Unfallfürsorge für Auslandsdienstlehrkräfte durch die Unfallkasse des Bundes (z. B. Kosten für Heilbehandlungen, Versorgungsleistungen) richtet sich nach den Vorschriften der Unfallkasse.

Über diese Leistungen hinaus kann die Auslandsdienstlehrkraft keine Leistungen vom Vertragspartner einfordern. Falls der Vertragspartner der Auslandsdienstlehrkraft eine Vergütung zahlt oder entsprechende Leistungen gewährt, können diese ganz oder teilweise angerechnet werden.

2.1.7 Versorgungszuschlag

Der Bund zahlt für die Auslandsdienstlehrkräfte mit Wirkung vom 01. Januar 2011 den Ländern Versorgungszuschläge in Höhe von 30 vom Hundert auf der Basis der hälftigen Bemessungsgrundlage nach dem jeweiligen Landesrecht. Sie sollen von den Ländern bis zum 30.06. des Folgejahres beim BVA – ZfA – angefordert werden.

2.1.8 Nachversicherung

Im Falle einer Nachversicherung erstattet der Bund die Kosten, die sich auf den Einsatz der nachzuversichernden Person als Auslandsdienstlehrkraft beziehen.

2.1.9 Vorbereitung und Fortbildung

Das BVA – ZfA – bereitet die angehenden Auslandsdienstlehrkräfte durch Lehrgänge auf ihre Tätigkeit im Ausland vor. Die inländischen Dienstherrn gewähren ihnen dafür Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge und unterstützen die Vorbereitung durch geeignete eigene Maßnahmen.

Auslandsdienstlehrkräfte nehmen während der Auslandstätigkeit an Fortbildungsmaßnahmen (als Referenten oder Teilnehmer) teil, ggf. auch in Verbindung mit dem Heimaturlaub.

Die Vorbereitung auf die Auslandstätigkeit und die Fortbildung werden im Einvernehmen mit den Ländern vom BVA – ZfA – festgelegt.

2.1.10 Tätigkeitsbericht

Alle Lehrkräfte sind zur Vorlage eines Tätigkeitsberichts im Zusammenhang mit jeder Vertragsverlängerung, am Ende ihrer Auslandsdienstzeit und auf besondere Weisung des BVA – ZfA – verpflichtet.

2.1.11 Dienstliche Beurteilungen

Auf Anforderung des inländischen Dienstherrn erstellt die Schulaufsicht der Länder oder der Schulleiter der Deutschen Auslandsschule eine dienstliche Beurteilung oder einen Beurteilungsbeitrag nach den Kriterien des inländischen Dienstherrn. Für die Fachberater, Prozessbegleiter und Schulkoordinatoren erstellt die Schulaufsicht des Bundes auf Anforderung des inländischen Dienstherrn eine dienstliche Beurteilung oder einen Beurteilungsbeitrag.

2.1.12 Leistungsbeschreibung

Leistungsbeschreibungen für Auslandsdienstlehrkräfte werden

- vor jeder Verlängerung des Vermittlungsbescheids und
- bei Vertragsende

durch den amtlich vermittelten Schulleiter, durch den Fachberater/Koordinator oder durch den vom BVA – ZfA – Beauftragten erstellt. Die Lehrkraft erhält eine Kopie der Leistungsbeschreibung.

Die Leistungsbeschreibung wird vor Weiterleitung an das BVA – ZfA – mit der Lehrkraft erörtert, die dazu schriftlich Stellung nehmen kann. Das BVA – ZfA – leitet mit Einverständnis der Lehrkraft ein Doppel der Leistungsbeschreibung auf dem Dienstweg an die zuständige Heimatschulbehörde weiter.

2.1.13 Weitere Lehrkräfte (§ 15 ASchulG)

An die Deutschen Auslandsschulen können neben den erforderlichen Lehrkräften im Einvernehmen mit dem inländischen Dienstherrn weitere Lehrkräfte vermittelt werden.

Für die weiteren Lehrkräfte gelten die Regelungen in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.12 entsprechend.

Die Kostentragungspflicht der Schulträger (§ 15 Satz 2 ASchulG) gegenüber dem Bund lässt die Zahlungspflichten des Bundes gegenüber Lehrkräften und Ländern unberührt.

2.2 Bundesprogrammlehrkräfte

Der Einsatz von Bundesprogrammlehrkräften dient der Umsetzung der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik der Bundesregierung.

2.2.1 Rechtlicher Status

Bundesprogrammlehrkräfte sind

- Lehrkräfte, die nicht dem Landesschuldienst angehören, oder verbeamtete oder unbefristet tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte, die unter Wegfall der Bezüge oder Entgelt aus dem Landesschuldienst beurlaubt sind, und
- die vom BVA – ZfA – vermittelt worden sind.

Bundesprogrammlehrkräfte schließen mit Bildungseinrichtungen im Ausland einen Arbeitsvertrag.

2.2.2 Aufgaben

Bundesprogrammlehrkräfte erteilen Unterricht und sind in der sprachlichen und unterrichtspraktischen Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für den deutschsprachigen Unterricht tätig.

In den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion werden Programmlehrkräfte eingesetzt aufgrund der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministern der Länder der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister, über den Einsatz von Lehrkräften zur Förderung des Deutschunterrichts in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und in Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion“ vom 25.11.1992, fortgeschrieben durch den Beschluss der KMK vom 25.05.2000 und der „Absprache zwischen Bund und Ländern über die Förderung der deutschen Sprache im Schulwesen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und in den Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion“ vom 08.10.1992.²

² Es gilt die Verwaltungsvereinbarung/Absprache in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Regeln über den Einsatz von Programmlehrkräften wurden auf der Grundlage des China-Konzepts des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 19.09.2006 von Bund und Ländern auf die Volksrepublik China ausgeweitet. Sie können im Einvernehmen von Bund und Ländern auch auf weitere Staaten angewandt werden.

Im Bedarfsfalle können die Bundesprogrammlehrkräfte in Abstimmung mit dem zuständigen KMK-Beauftragten, soweit es sich um beurlaubte Lehrkräfte aus den Ländern handelt, in Abstimmung mit dem inländischen Dienstherrn ausnahmsweise auch zu für Auslandsdienstlehrkräfte festgelegte Aufgaben und für Leitungsaufgaben herangezogen werden.

2.2.3 Anzuwendende Regeln

Für Bundesprogrammlehrkräfte gelten für die Dauer ihrer Tätigkeit die Nummern 2.1.4 bis 2.1.12 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Auswahl und Einsatz der Bundesprogrammlehrkräfte erfolgen durch das BVA – ZfA –. Soweit es sich um beurlaubte Lehrkräfte handelt, erfolgt dies in Abstimmung mit den inländischen Dienstherrn.

Für die Beurlaubung von Lehrkräften für einen Einsatz als Bundesprogrammlehrkraft gilt Nr. 2.1.5 b), c) und d) nicht.

Nr. 2.1.6 gilt mit der Maßgabe, dass die für die Bundesprogrammlehrkräfte geltenden Richtlinien zur Anwendung kommen. Falls der Vertragspartner der Bundesprogrammlehrkraft eine Vergütung zahlt oder entsprechende Leistungen gewährt, können diese für die Höhe der Leistungen unberücksichtigt bleiben.

2.2.4 Berücksichtigung der Auslandstätigkeit im Inlandsschuldienst

Bei einer Bewerbung um Einstellung in den Inlandsschuldienst soll die Auslandstätigkeit der Bundesprogrammlehrkräfte nach Maßgabe des Einstellungsverfahrens des jeweiligen Landes bei der Prüfung über eine Einstellung berücksichtigt werden.

Bundesprogrammlehrkräften, die ein Einstellungsangebot eines Landes erhalten haben, soll die Beendigung des laufenden Schuljahres am Einsatzort ermöglicht werden.

2.3 Landesprogrammlehrkräfte

Der Einsatz von Landesprogrammlehrkräften kann neben der Verwirklichung der Leitlinien von Bund und Ländern für die deutsche schulische Arbeit im Ausland schulpolitischen Interessen der Länder dienen.

2.3.1 Rechtlicher Status

Landesprogrammlehrkräfte sind verbeamtete oder unbefristet tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte eines Landes, die unter Fortzahlung der Dienstbezüge aus dem Landesschuldienst beurlaubt oder nach dem Tarifvertrag des Landes zugewiesen werden.

Landesprogrammlehrkräfte schließen mit Bildungseinrichtungen im Ausland einen Arbeitsvertrag.

2.3.2 Aufgaben

Der Aufgabenkreis der Landesprogrammlehrkräfte richtet sich nach Nr. 2.2.2.

2.3.3 Auswahlverfahren

Die zuständige Landesbehörde wählt die geeigneten Bewerber aus und teilt diese dem BVA – ZfA – mit.

2.3.4 Beurlaubung/Zuweisung

Landesprogrammlehrkräfte werden bei Wahrung ihrer Beamtenrechte bzw. Dienstrechte unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn für die Dauer der Auslandstätigkeit nach dem Recht des inländischen Dienstherrn beurlaubt oder zugewiesen.

2.3.5 Finanzielle Leistungen an Landesprogrammlehrkräfte

Aufgrund eines Zuwendungs- und Verpflichtungsbescheides erhalten sie vom BVA – ZfA – einmalige Zuwendungen nach Regelungen des Bundes, z. B. für die Übersiedlung an den Einsatzort und jährliche Heimaturlaube.

2.3.6 Vorbereitung und Fortbildung

Die Vorbereitung und Fortbildung wird entsprechend Nr. 2.1.9 durchgeführt.

2.3.7 Betreuung durch Fachberater/Koordinatoren

Landesprogrammlehrkräfte werden in der Regel durch den für sie zuständigen, vom BVA – ZfA – vermittelten Fachberater/Koordinator betreut.

Der Fachberater/Koordinator ist im Rahmen der von Bund und Ländern gemeinsam getroffenen Absprachen berechtigt, ihnen Anweisungen zu erteilen. Weiteres regelt der Beurlaubungsbescheid.

2.3.8 Tätigkeitsbericht und Leistungsbeschreibung

Für Tätigkeitsberichte der Landesprogrammlehrkräfte gilt Nr. 2.1.10 und für Leistungsbeschreibungen Nr. 2.1.12 entsprechend.

2.4 Ortslehrkräfte

Neben den Lehrkräften nach 2.1 bis 2.3 sind an Deutschen Auslandsschulen Ortslehrkräfte tätig.

2.4.1 Rechtlicher Status

Ortslehrkräfte sind

- Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung eines anderen Staates oder
- mit einer in Deutschland erworbenen Lehrbefähigung.

Die Beschäftigung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages zwischen dem jeweiligen Schulträger und der Ortslehrkraft im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Die Vergütung und die soziale Absicherung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Sitzstaates.

Ortslehrkräfte an Deutschen Auslandsschulen können nach Genehmigung eines Beauftragten der Kultusministerkonferenz auch zur Vorbereitung und Durchführung deutscher Prüfungen eingesetzt werden.

2.4.2 Landesbedienstete als Ortslehrkräfte

Die Entscheidung über eine Beurlaubung von Lehrkräften im Landesdienst aus Anlass einer Ortslehrertätigkeit, den Wegfall der Bezüge und die Erhebung von Versorgungszuschlägen trifft der inländische Dienstherr nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. Bei der Beurlaubung soll berücksichtigt werden, dass Ortslehrkräfte erforderliche Auslandsdienstlehrkräfte nicht ersetzen sollen. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem Bund oder dem Schulträger und dem inländischen Dienstherrn wird nicht begründet. Das gilt entsprechend für tarifbeschäftigte Landeslehrkräfte.

2.4.3 Fort- und Weiterbildung

Ortslehrkräfte werden im In- und Ausland fortgebildet.

Bund und Länder fördern Maßnahmen der Lehrerfort- und Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil der Qualitätssicherung deutscher schulischer Arbeit im Ausland im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Kapitel 3 – Schlussbestimmungen

3.1 Schulaufsichtliche Reisekosten

Der Bund übernimmt die im Rahmen der Deutschen Auslandsscholararbeit entstehenden notwendigen Kosten für die erforderlichen Reisen der KMK-Beauftragten. Die Dienstreisegenehmigung erteilt die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit dem BVA – ZfA –. Für die Reisekostenerstattung gilt Bundesrecht.

3.2 Änderung und Kündigung

Änderungen dieser Verwaltungsvereinbarung können im Einvernehmen mit der Kultusministerkonferenz und Finanzministerkonferenz der Länder vorgenommen werden.

Diese Verwaltungsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragspartnern schriftlich zu erklären. Die Kündigung einer Partei lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Parteien unberührt.

3.3 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das „Rahmenstatut für die Tätigkeit deutscher Lehrkräfte im Ausland“ vom 21. Dezember 1994 außer Kraft.

Für Lehrkräfte, die sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits im Auslandsschuldienst befinden, verbleibt es bis zu einer neuen Vermittlung oder Verlängerung bei den am Tag vor Inkrafttreten geltenden Bedingungen.

Berlin, 05.12.2013

(Pieper)

Der Bundesminister des Auswärtigen
vertreten durch die Staatsministerin im
Auswärtigen Amt

(Stoch)

Der Minister für Kultus, Jugend und Sport
des Landes Baden-Württemberg

(i.V. Müller)

Der Staatsminister für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
des Landes Bayern

(Scheeres)

Die Senatorin für Bildung, Jugend und
Wissenschaft des Landes Berlin

(i.V. Jungkamp)

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

(Quante-Brandt)

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
des Landes Bremen

(Rabe)

Der Senator für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg

(Beer)

Die Kultusministerin des Landes Hessen

(i.V. Schröder)

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und
Kultur des Landes Mecklenburg-
Vorpommern

(Heiligenstadt)

Die Kultusministerin des Landes
Niedersachsen

(Löhrmann)

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Ahnen)

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur des Landes
Rheinland-Pfalz

(i.V. Becker)

Der Minister für Bildung und Kultur des
Saarlandes

(i.V. Wolff)

Die Staatsministerin für Kultus des
Freistaates Sachsen

(Dorgerloh)

Der Kultusminister des Landes Sachsen-
Anhalt

(Wende)

Die Ministerin für Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein

(Matschie)

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und
Kultur des Freistaates Thüringen